

Allgemeine Einkaufsbedingungen der Wagon Automotive Nagold GmbH

Stand 04/2022

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Unsere Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmen, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen. Sie gelten für sämtliche- und auch zukünftige-Bestellungen, soweit nicht im Einzelfall eine abweichende Vereinbarung getroffen wird. Der Lieferant erkennt diese Bedingungen durch widerspruchslose Auftragsbestätigung oder Ausführung der Bestellung als für ihn verbindlich an.
- (2) Geschäftsbedingungen des Lieferanten werden, soweit sie diesen Einkaufsbedingungen entgegenstehen oder von ihnen abweichen, von uns nicht anerkannt. Sie werden auch dann nicht Vertragsinhalt, wenn wir diesen nicht ausdrücklich nach deren Eingang widersprechen. Ebenso wenig gilt die Leistung von Zahlungen oder die Entgegennahme von Angeboten, Lieferungen oder Leistungen als Annahme entgegenstehender Bedingungen des Lieferanten.
- (3) Diese Einkaufsbedingungen ersetzen alle vorhergehenden.

§ 2 Einholung von Angeboten, Anfrageunterlagen

- (1) Alle zur Ausarbeitung von Angeboten übergebenen Unterlagen bleiben unser Eigentum. Sie sind auf unsere Anforderungen mit dem Angebot vollständig an uns zurückzugeben.
- (2) Die Zurückbehaltung von Unterlagen, deren Vervielfältigung für eigene oder fremde Zwecke und jede sonstige anderweitige Verwendung ist dem Adressaten der Angebotsunterlagen untersagt. Er anerkennt diese Verpflichtung mit Annahme der Anfrageunterlagen.
- (3) Kosten, die durch die Ausarbeitung von Angeboten oder im Zusammenhang mit Besuchen entstehen, gehen auch dann zu Lasten des Anbieters / Lieferanten, wenn das Angebot auf unsere Anfrage erfolgt.

§ 3 Bestellungen und Vertragsschluss

- (1) Nur schriftliche Bestellungen sind gültig und als Angebot i.S. von § 154 BGB anzusehen. Nimmt der Lieferant die Bestellung nicht innerhalb von 2 Wochen, gerechnet ab Bestelldatum, an, sind wir, soweit nichts anderes vereinbart ist, zum Widerruf berechtigt. Auch die Versendung der bestellten Ware gilt als Annahme.
- (2) Vereinbarungen, Zusicherungen und Nebenabreden, welche vor Vertragsabschluss erfolgen, sind im Zweifel nur wirksam, wenn wir diese schriftlich bestätigen.
- (3) Lieferabrufe können auch durch Datenfernübertragung erfolgen.

§ 4 Preise

- (1) Die in unseren Bestellungen aufgeführten Preise sind Festpreise, und zwar auch bei längerfristigen Lieferkontrakten. Sie schließen Nachforderungen aller Art aus. Preiserhöhungen müssen von uns schriftlich anerkannt sein.
- (2) Die Preise verstehen sich „frei Haus“ oder frei sonstigem, in der Bestellung angegebenen Abladeort einschließlich Verpackung. Bei vereinbarter Selbstabholung gelten die Preise frei Verladen auf das Fahrzeug.

§ 5 Zahlung, Aufrechnung, Forderungsabtretung

- (1) Rechnungen sind in zweifacher Ausfertigung mit allen dazugehörigen Unterlagen und Daten nach erfolgter Lieferung in ordnungsgemäßer Form einzureichen. Sie müssen unsere Teilebezeichnungen, Zeichen und Nummer der Kisten, Verschläge, Fässer usw., die Stückzahl der berechneten Gegenstände- diese in jeder Sorte für sich aufgeführt-, Brutto- und Nettogewichte, Datum der Bestellung, sowie unsere Bestellnummer und Ident-Nummer enthalten. Beziehen sich Rechnungen auf Waren verschiedener Bestellungen, so ist die zu jeder Bestellung gehörende Menge besonders aufzuführen.

In sonstigen Schreiben hat der Lieferant jeweils unsere Bestellnummer anzugeben.

- (2) Rechnungen sind zahlbar zum 25. des der Lieferung folgenden Monats. Sollte, abweichend von dieser Zahlungsbedingung, Skonto vereinbart sein, und trifft die Ware später als die Rechnung ein, läuft die Zahlungs- und Skontofrist ab Wareneingang; bei vorzeitiger Lieferung läuft die Zahlungs- und Skontofrist frühestens ab dem vereinbarten Liefertermin. Bei fehlerhaft ausgestellten Lieferpapieren/Rechnungen läuft die Zahlungsfrist erst nach Vorlage der berichtigten Abrechnungsunterlagen.
- (3) Im Falle des Verzugs schulden wir Verzugszinsen in Höhe von jährlich 2,5% über dem jeweiligen Basiszinssatz, mindestens 4% jährlich.

- (4) Soweit Bescheinigungen über Materialprüfung vereinbart sind, bilden sie einen wesentlichen Bestandteil der Lieferung und sind zusammen mit den Rechnungen an uns zu übersenden. Die Zahlungs- und Skontofrist beginnt frühestens mit dem Eingang der vereinbarten Bescheinigung. (4) Soweit Bescheinigungen über Materialprüfung vereinbart sind, bilden sie einen wesentlichen Bestandteil der Lieferung und sind zusammen mit den Rechnungen an uns zu übersenden. Die Zahlungs- und Skontofrist beginnt frühestens mit dem Eingang der vereinbarten Bescheinigung.
- (5) Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen uns in gesetzlichem Umfang zu. Das Recht zum Skontoabzug bleibt insoweit bestehen.
- (6) Der Lieferant kann gegen uns gerichtete Forderungen nur mit unserer schriftlichen Zustimmung abtreten.

§ 6 Lieferfristen und -termine

- (1) Vereinbarte Termine und Fristen sind verbindlich. Dies gilt auch bei Abrufaufträgen.
- (2) Lieferfristen beginnen mit dem Datum der Bestellung.
- (3) Maßgebend für die Einhaltung des Termins oder der Frist ist der Zeitpunkt des Eingangs der Ware bei uns oder an dem von uns bestimmten Ablieferungsort. Bei vereinbarter Selbstabholung hat der Lieferant die Ware unter Berücksichtigung der üblichen Zeit für Verladen und Transport rechtzeitig bereit zu stellen. Ist eine Abnahme erforderlich, ist der Zeitpunkt der Abnahme maßgebend.
- (4) Erkennt der Lieferant, dass ein vereinbarter Termin aus irgendwelchen Gründen nicht eingehalten werden kann, hat er uns dies unverzüglich unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung schriftlich mitzuteilen.

§ 7 Versandvorschriften

- (1) Die Lieferungen müssen an die in der Bestellung genannte Anschrift erfolgen.
- (2) Der Lieferant hat die Wagon-Verpackungsvorschrift in ihrer jeweiligen Fassung einzuhalten, diese kann bei uns angefordert oder eingesehen werden. Der Ware sind die in dieser Verpackungsvorschrift angegebenen Lieferdokumente beizufügen. Insbesondere ist jeder Lieferung ein Lieferschein mit folgenden Angaben beizulegen: Lieferschein-Nummer, Wagon-Identnummer, Teilebezeichnung, Mengen und Bezug auf Bestelldaten.
- (3) Teilsendungen sind nur mit unserer Zustimmung zulässig. Bei Ihnen ist im Lieferschein die verbleibende Restmenge aufzuführen.
- (4) Wir sind zur Rückgabe der Verpackung berechtigt.
- (5) Bei Preisstellung ab Werk oder ab Verkaufslager des Lieferanten ist zu den jeweils niedrigsten Kosten zu versenden, soweit der Besteller keine besondere Beförderungsart vorgeschrieben hat. Bei Preisstellung ab Werk sind die Lieferungen durch den Besteller transportversichert. Der Lieferant hat den Spediteuren SVS/RVS-Verbot zu erteilen. Evtl. SVS/RVS-Prämien trägt der Lieferant.

§ 8 Mängelrüge

- (1) Eine etwaige Pflicht zur Untersuchung und Mängelrüge beginnt erst, wenn die Ware nebst zugehörigen Dokumenten und Lieferschein an dem in der Bestellung angegebenen Bestimmungsort eingegangen ist. Der Lieferant ist verpflichtet, eine eigene Warenausgangskontrolle zur Qualitätssicherung vorzunehmen. Wagon ist somit nur zur Rüge offensichtlicher Mängel, nicht aber zur Untersuchung der gelieferten Ware verpflichtet.
- (2) Als unverzüglich im Sinne von § 377 HGB gilt eine Frist von 10 Tagen.
- (3) Die Mängelrüge ist formfrei. Erfolgt die Mängelrüge schriftlich, ist die Frist mit Absendung der Rüge gewahrt, wobei wir lediglich die Absendung zu beweisen haben.
- (4) Der Lieferant verzichtet auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge.

§ 9 Weitergabe von Aufträgen an Dritte

- (1) Die Weitergabe von Aufträgen an Dritte ist ohne unsere schriftliche Zustimmung unzulässig und berechtigt uns, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten sowie Schadensersatz zu verlangen.

§ 10 Qualität und Dokumentation

- (1) Der Lieferant hat für seine Lieferungen die anerkannten Regeln der Technik, die Sicherheitsvorschriften und die vereinbarten technischen Daten einzuhalten. Änderungen des Liefergegenstandes bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Bestellers. Für die Erstmusterprüfung wird auf die VDA-Schrift „Sicherung der Qualität von Lieferungen in der Automobilindustrie- Lieferantenbewertung, Erstmusterprüfung“, Frankfurt am Main, hingewiesen. Unabhängig davon hat der Lieferant die Qualität der Liefergegenstände ständig zu überprüfen. Die Vertragspartner werden sich über die Möglichkeiten einer Qualitätsverbesserung informieren.
- (2) Sind Art und Unterlagen der Prüfungen sowie die Prüfmittel und –methoden zwischen dem Lieferanten und uns nicht fest vereinbart, sind wir auf Verlangen des Lieferanten im Rahmen seiner Kenntnisse, Erfahrungen und Möglichkeiten bereit, die Prüfungen mit ihm zu erörtern, um den jeweils erforderlichen Stand der Prüftechnik zu ermitteln. Darüber hinaus wird der Besteller den Lieferanten auf Wunsch über die einschlägigen Sicherheitsvorschriften informieren.
- (3) Bei den in technischen Unterlagen oder durch gesonderte Vereinbarungen besonders, zum Beispiel mit „D“ gekennzeichneten Kraftfahrzeugteilen hat der Lieferant darüber hinaus in besonderen Aufzeichnungen festzuhalten, wann, in welcher Weise und durch wen die Liefergegenstände bezüglich der dokumentationspflichtigen Merkmale geprüft worden sind und welche Resultate die geforderten Qualitätstests ergeben haben. Die Prüfungsunterlagen sind zehn Jahre aufzubewahren und uns bei Bedarf vorzulegen. Vorlieferanten hat der Lieferant im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten im gleichen Umfang zu verpflichten.

§ 11 Rechte bei Mängeln

- (1) Der Lieferant hat die Lieferungen oder Leistungen sowie diejenigen seiner Unterlieferanten und Subunternehmer bei Gefahrübergang frei von Sach- und Rechtsmängeln im Sinne des Gesetzes zu erbringen. Weiter hat der Lieferant die Lieferungen oder Leistungen sowie diejenigen seiner Unterlieferanten und Subunternehmer hinsichtlich Ausführung und Material nach dem neuesten Stand der Technik, den jeweils geltenden behördlichen und technischen Vorschriften und Normen, sowie den Unfallverhütungsvorschriften bereitzustellen
- (2) Als Rechtsmangel ist es insbesondere auch anzusehen, wenn die Lieferung oder Leistung des Lieferanten Rechte Dritter, insbesondere in den Ländern der Europäischen Union, USA, Kanada, Mexiko, oder Japan verletzt; dies gilt nicht, wenn der Lieferant seine Lieferung oder Leistung nach von uns übergebenen Zeichnungen, Modellen oder diesen gleichkommenden sonstigen Beschreibungen oder Angaben von uns hergestellt hat und die hiermit verbundene Verletzung von Schutzrechten Dritter nicht kennen muss.
- (3) Der Lieferant wird uns auf Verlangen die Benutzung von veröffentlichten und unveröffentlichten eigenen und von lizenzierten Schutzrechten und Schutzrechtsanmeldungen an dem Liefer- bzw. Leistungsgegenstand mitteilen. Er wird uns weiterhin von bekannt werdenden Verletzungsrisiken und angeblichen Verletzungsfällen unverzüglich unterrichten; umgekehrt werden auch wir den Lieferanten hierüber unterrichten.
- (4) Zeigt sich innerhalb von sechs Monaten seit Gefahrübergang ein Mangel, so wird vermutet, dass die Sache bei Gefahrübergang mangelhaft war.
- (5) Im Falle von Sach- oder Rechtsmängeln stehen uns die gesetzlichen Ansprüche und Rechte zu; unabhängig von der Art des Vertrages mit dem Lieferanten steht das Wahlrecht hinsichtlich der Art der Nacherfüllung uns zu. Die Nacherfüllung hat notfalls im Mehrschichtbetrieb, mit Überstunden oder in Sonn- und Feiertagsarbeit zu erfolgen; alle zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen hat der Lieferant zu tragen. Treten trotz Nacherfüllung weiterhin Mängel der Lieferung oder Leistung auf, hat der Lieferant die Mängel auf unser Verlangen durch geänderte Konstruktion oder andere Werkstoffverwendung zu beheben.
Kommt der Lieferant mit der Nacherfüllung in Verzug, bestreitet er das Vorliegen eines Mangels, ferner bei besonderer Eilbedürftigkeit und bei Gefahr im Verzug, sind wir berechtigt, die Nacherfüllung selbst vorzunehmen oder durch Dritte ausführen zu lassen. Der Lieferant trägt die hierdurch entstehenden Kosten.
- (6) Weitergehende gesetzliche Rechte und Ansprüche unsererseits bleiben unberührt.
- (7) Für unsere Rechte und Ansprüche bei Mängeln gelten folgende Verjährungsfristen.
Bei Rechtsmängeln beträgt die Verjährungsfrist drei Jahre beginnend mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und wir von den Ansprüchen begründenden Umständen Kenntnis erlangt oder grob fahrlässig nicht erlangt haben, längstens jedoch 30 Jahre ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.
Bei Sachmängeln gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen mit der Maßgabe, dass an der Stelle der Verjährungsfrist von 2 Jahren eine Verjährungsfrist von 30 Monaten tritt.
Für nachgebesserte oder als Ersatz gelieferte Teile beginnt mit der Nachbesserung bzw. Ersatzlieferung die Verjährungsfrist von Neuem. Für Teile, die während der Untersuchung eines Mangels und/oder der Mängelbeseitigung nicht in Betrieb bleiben können, verlängert sich eine laufende Verjährungsfrist um die Zeit der Betriebsunterbrechung.
- (8) Die Verjährung unserer Gewährleistungsansprüche ist- auch bei Kaufverträgen- so lange gehemmt, bis der Lieferant, der im Einverständnis mit uns das Vorhandensein eines Mangels prüft, uns das Ergebnis der Prüfung mitteilt oder uns gegenüber den Mangel für erledigt erklärt oder die Fortsetzung verweigert. Die Verjährung tritt frühestens drei Monate nach dem Ende der Hemmung ein.
- (9) Werden wir wegen Mängeln unserer Produkte oder Leistungen in Anspruch genommen und sind diese Mängel auf die Lieferungen oder Leistungen des Lieferanten zurückzuführen oder sind die Ursachen im Herrschafts- und Organisationsbereich des Lieferanten gesetzt, ist der Lieferant, ohne dass wir ihm eine Frist zur Nacherfüllung setzen müssten, verpflichtet, uns alle Aufwendungen zu ersetzen, die uns aus oder im Zusammenhang mit den Mängeln entstehen, uns von allen Schadensersatz- und sonstigen Ansprüchen freizustellen, welche insoweit gegen uns

erhoben werden. Zu erstatten sind auch Aufwendungen, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer von uns durchgeführten Rückrufaktion ergeben; über Inhalt und Umfang der etwaigen Rückrufmaßnahmen werden wir den Lieferanten- soweit möglich und zumutbar- unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Zeigt sich in diesen Fällen der Mangel der Lieferung oder Leistung des Lieferanten innerhalb von sechs Monaten seit Übergang der Gefahr unserer Lieferung oder Leistung auf unseren Kunden, so wird vermutet, dass die Lieferung oder Leistung des Lieferanten bei Übergang der Gefahr auf uns mangelhaft war. Die Verjährungsfrist für unsere in diesem Absatz geregelten Ansprüche gegen den Lieferanten tritt frühestens zwei Monate nach dem Zeitpunkt ein, in dem uns die Aufwendung entstanden ist, diese Hemmung der Verjährung endet spätestens fünf Jahre nach dem Zeitpunkt, in dem die Gefahr vom Lieferanten auf uns übergegangen ist. Etwaige weitergehende uns gesetzlich zustehende Rechte und Ansprüche bleiben hiervon unberührt.

§ 12 Haftung des Lieferanten, Qualitätssicherung

- (1) Soweit sich aus diesen Allgemeinen Einkaufsbedingungen einschließlich der nachfolgenden Bestimmungen nichts anderes ergibt, haftet der Lieferant bei einer Verletzung von vertraglichen und außervertraglichen Pflichten nach den gesetzlichen Vorschriften.
- (2) Auf Schadensersatz haftet der Lieferant – gleich aus welchem Rechtsgrund – im Rahmen der Verschuldenshaftung bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Bei grober Fahrlässigkeit haftet der Lieferant für indirekte und/oder Folgeschäden, insbesondere wegen entgangenen Gewinns, vergeblicher Aufwendungen, Betriebsunterbrechungen oder Produktionsausfalls ebenso wie bei einfacher Fahrlässigkeit, vorbehaltlich gesetzlicher Haftungsbeschränkungen (z.B. Sorgfalt in eigenen Angelegenheiten; unerhebliche Pflichtverletzung), nur
 - a) für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit,
 - b) für Schäden aus der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf); in diesem Fall ist die Haftung des Lieferanten jedoch auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt.
- (3) Die sich aus Abs. 2 ergebenden Haftungsbeschränkungen gelten auch gegenüber Dritten sowie bei Pflichtverletzungen durch Personen (auch zu ihren Gunsten), deren Verschulden der Lieferant nach gesetzlichen Vorschriften zu vertreten hat. Sie gelten nicht, soweit ein Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit der Ware übernommen wurde und für Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz.

Der Lieferant hat die Lieferungen oder Leistungen sowie diejenigen seiner Unterlieferanten und Subunternehmer bei Gefahrübergang frei von Sach- und Rechtsmängeln im Sinne des Gesetzes zu erbringen. Weiter hat der Lieferant die Lieferungen oder Leistungen hinsichtlich Ausführung und Material nach dem neuesten Stand der Technik, den jeweils geltenden behördlichen und technischen Vorschriften und Normen, sowie den Unfallverhütungsvorschriften bereitzustellen.

§ 13 Beistellung von Waren und Fertigungsmittel

- (1) Von uns beigestellte Waren sowie Modelle, Matrizen, Schablonen, Muster, Werkzeuge und sonstige Fertigungsmittel, die dem Lieferanten von uns zur Verfügung gestellt oder von uns bezahlt werden, verbleiben in unserem Eigentum. Die Verarbeitung oder Umbildung solcher Waren durch den Lieferanten wird für uns vorgenommen. Fertigungsmittel dürfen nicht für Lieferungen und Leistungen an Dritte verwendet werden.
- (2) Der Lieferant hat die Waren und Fertigungsmittel sorgsam zu behandeln, instand zu halten und auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden zum Neuwert zu versichern.
- (3) Der Lieferant hat auf unser Verlangen hin den tatsächlichen Bestand der von uns beigestellten Waren und Fertigungsmittel für unseren Jahresabschluss jährlich, bei begründetem Anlass auch häufiger, festzustellen und uns mitzuteilen.
- (4) Wird die von uns beigestellte Ware mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verbunden, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Ware im Verhältnis des Wertes der von uns beigestellten Ware zu den anderen verbundenen Gegenständen zum Zeitpunkt der Verbindung. Erfolgt die Verbindung in der Weise, dass die Ware des Lieferanten als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Lieferant uns anteilmäßig Miteigentum überträgt; der Lieferant verwahrt das Miteigentum für uns. Vorstehende Regelungen gelten entsprechend, wenn der Lieferant die von uns beigestellte Ware mit anderen Waren vermischt oder vermengt.

§ 14 Umwelt-/ Arbeitsschutz und Energieeffizienz

- (1) Der Lieferant ist verpflichtet, seine Produkte unter Umweltgesichtspunkten (Recyclingfähigkeit, Wiederverwertbarkeit von Verpackungen, Schadstofffreiheiten etc.) zu optimieren. Er leistet Gewähr dafür, dass bei seinem Unternehmen und der Herstellung der Produkte, die jeweils geltenden Gesetze und Vorschriften eingehalten werden. Lieferungen müssen zum Zeitpunkt der Ablieferung bzw. der Annahme den jeweils gültigen Gesetzen, Verordnungen und Vorschriften zum Arbeits- und Umweltschutz entsprechen. Soweit der Auftragnehmer zur Durchführung dieses Vertrages Dritte beauftragt, sind diese und deren Mitarbeiter in diese Verpflichtung einzubeziehen.
- (2) Waren, die unter die Schadstoffklassifizierung fallen, sind mit entsprechendem Hinweis zu versehen. Bei Neulieferungen oder Veränderungen des Produktes muss der Lieferant unaufgefordert ein Sicherheitsdatenblatt beifügen.

- (3) Wagon hat ein Energiemanagementsystem gemäß DIN EN ISO 50001 eingeführt. Der effiziente Einsatz von Energie ist wesentlicher Bestandteil der Firmenpolitik des Käufers. Bei der Beschaffung von Produkten, Dienstleistungen und Einrichtungen, die eine Auswirkung auf den wesentlichen Energieeinsatz haben oder haben können, basiert die Bewertung der Beschaffung teilweise auf der energiebezogenen Leistung (Energieeinsatz, Energieverbrauch, Energieeffizienz). Die Vorlieferanten des Verkäufers sind durch den Verkäufer ebenfalls auf die Erfüllung dieser Vorgaben hinzuweisen.

§ 15 Nachhaltigkeitspolitik / Supplier Sustainability Policy

Der Lieferant hat dafür Sorge zu tragen, dass die Forderungen der Supplier Sustainability Policy der deutschen Automobilhersteller in allen Bereichen der Zusammenarbeit Berücksichtigung finden.

Hierin sind u.a. folgende Punkte explizit gefordert und vom Lieferanten sicherzustellen:

- Bezahlung von Mindestlöhnen für alle beschäftigten Mitarbeiter
- keine Kinder- oder Zwangsarbeit
- keine Diskriminierung von Mitarbeitern
- keine Akzeptanz von Korruption und Bestechung

Es ist durch den Lieferanten sicherzustellen, dass diese Forderungen für alle in der Supply Chain mitwirkenden Personen Gültigkeit haben und auch gegenüber Unterlieferanten durchgesetzt werden.

Von unseren Lieferanten erwarten wir außerdem den bewussten Umgang mit natürlichen Ressourcen und die Vermeidung bzw. Reduzierung von Müll, Abwasser und Luftemissionen.

§ 16 Ladungssicherung

Der Lieferant beachtet die gesetzlichen Pflichten zur Einhaltung der Ladungssicherung (z.B. §§ 21 Abs. 1, 23 Abs. 1 StVO, § 412 HGB, § 22 BGV D 29 etc.) sowie die VDI-Richtlinie 2700 ff (Ladungssicherung auf Straßenfahrzeugen) in ihrer jeweils gültigen Fassung und weist bei der Vergabe von Aufträgen an Fremdfirmen diese schriftlich auf ihre gesetzlichen Pflichten zur Einhaltung der Ladungssicherung und der VDI-Richtlinie 2700 ff hin. Wagon ist berechtigt, nicht geeignete Fahrzeuge zurückzuweisen.

§ 17 Sicherheitsbestimmungen

Der Lieferant hat dafür Sorge zu tragen, dass Personen, die in Erfüllung des Liefervertrages Arbeiten innerhalb des Betriebes von Wagon und ihrer Anlagen ausführen, die Sicherheits-Bestimmungen beachten, die auch für die Belegschaft von Wagon gelten. Insbesondere sind die für das Betreten der Wagon-Anlagen bestehenden Vorschriften einzuhalten. In Zweifelsfällen ist die Stelle zu befragen, welche die Bauaufsicht führt.

§ 18 Allgemeine Bestimmungen, Erfüllungen, Gerichtsstand, anwendbares Recht

- (1) Stellt der Lieferant seine Zahlungen ein, wird ein Insolvenzverfahren über sein Vermögen eröffnet oder die Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Masse abgelehnt, sind wir berechtigt, für den nicht erfüllten Teil vom Vertrag zurückzutreten.
- (2) Sollte eine Bestimmung dieser Bedingungen oder der getroffenen weiteren Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit des Vertrages im übrigen nicht berührt. Die Vertragspartner sind verpflichtet, die unwirksame Bestimmung durch eine ihr im wirtschaftlichen Erfolg möglichst gleichkommende Regelung zu ersetzen.
- (3) Erfüllungsort für die Lieferverpflichtung ist die in unserem Auftrag angegebene Versandanschrift; für alle übrigen Verpflichtungen aus diesem Vertrag ist Erfüllungsort Nagold.
- (4) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten, auch für Wechsel- und Scheckklagen, ist bei Rechtsgeschäften mit Kaufleuten, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und Trägern öffentlich-rechtlicher Sondervermögen, Nagold. Der Gerichtsstand Nagold gilt auch für Lieferanten, die innerhalb des Gebietes der Bundesrepublik Deutschland keinen Allgemeinen Gerichtsstand haben.
- (5) Die Rechtsbeziehungen unterliegen auch im Geschäftsverkehr mit ausländischen Kunden ausschließlich dem in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Recht. Die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG) wird ausgeschlossen.
- (6) Wir weisen darauf hin, dass wir die Daten des Lieferanten im Rahmen der Zweckbestimmung der Vertragsverhältnisse gemäß §§27ff. BDSG (Bundesdatenschutzgesetz) speichern.